

Zu Ltg.-162-1983  
-----

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem die  
NÖ Bauordnung 1976, LGB1. 8200-1, geändert wird

B e r i c h t  
des

B A U - AUSSCHUSSES  
-----

In der Sitzung des BAU-AUSSCHUSSES am 14. April 1983 wurde von den Abgeordneten Kalteis, Wittig und anderen ein Antrag mit Gesetzentwurf gem. § 29 LGO gestellt. Dieser Antrag steht im Zusammenhang mit der Vorlage der Landesregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Bauordnung 1976, LGB1. 8200-1, geändert wird. Der BAU-AUSSCHUSS hat diesen Antrag beraten und, wie er sich aus der Beilage ergibt, beschlossen.

Begründung:

Die Novelle zum Art. 15 Abs. 5 B-VG, BGBl.Nr. 175/1983, erfordert die Änderung der Regelung der Zuständigkeit für den Vollzug der NÖ Bauordnung in der mittelbaren Bundesverwaltung bei bundeseigenen, öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden mit Wirkung ab 1. Juli 1983. Da der Instanzenzug in diesen Angelegenheiten nunmehr beim Landeshauptmann zu enden hat, soll als Baubehörde erster Instanz hiefür die Bezirksverwaltungsbehörde eingesetzt werden.

Zur Vereinfachung der Verwaltung, konkret zur Beseitigung der Notwendigkeit der Führung zweier Bauakten über jedes der vorgenannten Gebäude, soll auch der Vollzug des VIII. Abschnittes der NÖ Bauordnung 1976 (Bauüberwachung) bei diesen Gebäuden in erster Instanz den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen werden.

Zugleich soll der Einfluß der Gemeinden auf die Einordnung der bundeseigenen, öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude in das Orts- und Landschaftsbild durch die Begründung ihrer Parteistellung in diesbezüglichen baubehördlichen Verfahren verstärkt werden.

**ZAUNER**

**Berichterstatter**

**KALTEIS**

**Obmann**